

Verordnung

zur Sicherung von Naturdenkmälern im*)

Landkreis Kusel

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des *)

Landkreises Kusel

folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmälerebuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumentkmals gilt auch das Ausfällen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im**) Amtsblatt der Bezirksregierung

Rheinhausen - Pfalz

in Kraft.

*) Angabe des Wirkungsbereichs der unteren Naturschutzbehörde

**) Amtsblatt, Amtsverfünder, Amtsverfünderungsblatt oder dergleichen

Liste der Naturdenkmale

Zfd. Nr. im Naturdenkmalsbuch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
		Stadt-, Landgemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25 000; Fagen-Nummer; Flur-, Parzellen-Nummer; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung und dgl.)	
34	2 Eichen	Horschbach „Auf dem Kuhberg“	Meßtischblatt Wolfstein Pl. Nr. 3233 der Gem. Horschbach Eigentümerin: Gemeinde Horschbach	Auf dem Kuhberg, ca 350 m nördlich des Ortes	
35	1 Eiche	Horschbach	Meßtischblatt Wolfstein Pl. Nr. 40 der Gem. Horschbach Eigentümer: Ernst Pläurer, Horschbach	Im Garten des Ernst Pläurer Horschbach Alter Weg	
36	1 Eiche	Horschbach Gemarkung Boin- acker	Meßtischblatt Wolfstein Pl. Nr. 211 der Gemeinde Horschbach, Gem. Eigentümerin: Gemeinde Horschbach	ca 200 m östlich der Kirche	

Kusel, den 29. 6. 1970

Landrat
als untere Naturschutzbehörde
(Unterschrift)

I. z. A. (3x)

d. Bez. Reg. d. Pfalz
(UBl. *) vom 13. Aug. 1970 St. [Nr.] 45 153/154

*) Amtsblatt, Amtsverfünder, Amtsverfünderungsblatt oder dergleichen